

# Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten für ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen

(declaration of becoming authorized recipient; export or temporary vehicle registration)



## **Daten des Empfangsbevollmächtigten (personal data, authorized recipient):**

Herr / Frau / Firma (Mr./Mrs./Company):

Name, Vorname:  
(name, given name): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort  
(birth date, place of birth) \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.:  
(street, number): \_\_\_\_\_

Land, Postleitzahl, Wohnort:  
(country, post code, city): \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zu sein für (agreement with becoming authorized recipient according to § 46 FZV for):

## **Daten des Halters (personal data, keeper):**

Herr / Frau / Firma (Mr./Mrs./Company):

Name, Vorname:  
(name, given name): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum:  
(birth date): \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.:  
(street, number): \_\_\_\_\_

Land, Postleitzahl, Wohnort:  
(country, post code, city): \_\_\_\_\_

## **Fahrzeug (vehicle):**

Fahrzeugart, Hersteller:  
(vehicle type, manufacturer): \_\_\_\_\_

Fahrzeug-Ident-Nummer  
(vehicle identification number): \_\_\_\_\_

Ausfuhrkennzeichen / Kurzzeitkennzeichen:  
(registration number): \_\_\_\_\_

Gleichzeitig bevollmächtige ich als Fahrzeughalter die oben genannte Person, Empfangsbevollmächtigter zu sein (keeper's authorization to the person mentioned above becoming authorized recipient).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort (place) Datum (date)

Unterschrift des **Empfangsbevollmächtigten**  
(signature, authorized recipient)

Unterschrift des **Halters**  
(signature, keeper)

**Auszug aus §§ 16a und 46 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):**  
(further information and excerpt of § 46 FZV: see rear page)

**Hinweis:**

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt.

Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges bzw. des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.

**Information:**

*As an authorized recipient, every official mail will be announced or delivered to you (as well summonses by court or police).*

*You have to make sure that the keeper receives the mail immediately.*

**§ 16a Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen**

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,
2. gültige Nachweise über eine bestandene Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, soweit diese nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich sind, vorliegen,
3. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und
4. es ein Kurzzeitkennzeichen führt.

Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Satz 1 außerhalb des Betriebszeitraums in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt. § 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen nach den Absätzen 3 und 4 zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach Absatz 5 auszufertigen. Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens hat der Antragsteller

1. die Angaben über den Fahrzeughalter nach § 6 Absatz 1 Satz 2,
2. die Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 sowie das Ende des Versicherungsschutzes,
3. die Angaben über einen Empfangsbevollmächtigten nach § 6 Absatz 4 Nummer 4,
4. die Fahrzeugdaten nach § 6 Absatz 7 Nummer 1 und 3,
5. die Daten zur Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung unter entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 3 und 7 Nummer 2 sowie des § 14 Absatz 2 Satz 4 und
6. den Ablauf der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, soweit diese nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich sind,

zur Speicherung in den Fahrzeugregistern mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

**§ 46 Zuständigkeiten**

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig.** Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtigt hat. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihrer gleichgeordneten Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.